

Zusammenfassung der Klagebegründung

BVerwG 11 A 14.25 - BI Bergrheinfeld ./ BRD (BNetzA)

Verfahrensgegenstand: Planfeststellungsbeschluss vom 27.06.2025 für SuedLink (BBPIG Nr. 3 und 4), Abschnitt D2

Mit der Klage werden im Wesentlichen folgende Argumente vorgebracht:

I. Rechtswidrigkeit der Bundesfachplanungsentscheidungen

1. Formelle Fehlerhaftigkeit des Bundesfachplanungsverfahrens zum Vorhaben 4

Das Bundesfachplanungsverfahren zum Vorhaben 4, Abschnitt D, ist formell fehlerhaft. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Die ausgelegten Unterlagen erfüllten nicht die erforderliche Anstoßfunktion für eine sachgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit, weil ein falscher Netzverknüpfungspunkt Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war. Eine Beteiligung zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West erfolgte nicht.

2. Methodische Mängel des Bundesfachplanungsverfahrens

Die Bundesfachplanungsentscheidung muss auf einer vollständigen und zutreffenden Ermittlung und Bewertung aller abwägungserheblichen Belange beruhen. Dies umfasst insbesondere die raumordnerischen Belange sowie die Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Die Anforderungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG wurden nicht beachtet, da die methodischen Grundlagen für die Raumverträglichkeitsuntersuchung fehlerhaft sind.

Insbesondere die Belange der Landwirtschaft wurden unzureichend berücksichtigt, obwohl hochwertige landwirtschaftliche Böden betroffen sind. Auch die Waldfunktionen sowie jagdliche Belange wurden nicht ausreichend beachtet. Die Auswirkungen auf Naturschutz, Freiraumschutz und Biotopverbund wurden ebenfalls nicht hinreichend ermittelt und bewertet, was gegen die raumordnerischen Vorgaben des LEP Bayern und der einschlägigen Regionalpläne verstößt.

3. Fehlerhafte Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Strategische Umweltprüfung nach § 39 UVPG war fehlerhaft. Das Schutzgut Fläche wurde nicht eigenständig geprüft, obwohl § 2 Abs. 1 UVPG dies erfordert. Eine klare Abgrenzung zum Schutzgut Boden fehlt, und die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche wurden nicht ausreichend ermittelt und beschrieben. Auch die Bewertung des Schutzguts Boden ist unzureichend, da die dauerhaften Beeinträchtigungen wertvoller Böden nicht sachgerecht berücksichtigt wurden. Die Prüfung des Schutzguts Wasser weist ebenfalls Defizite auf. Zudem wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kumulationswirkungen und Landschaftsschutz nicht hinreichend untersucht.

4. Unzureichende Ermittlung und Bewertung der FFH-Verträglichkeit

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung basiert auf einer veralteten Datengrundlage und ist daher unzureichend. Die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung von Immissionen weist erhebliche Defizite auf. Auch die Auswirkungen von Erschütterungen und Vibrationen auf FFH-Gebiete wurden nicht sachgerecht erfasst und bewertet. Die Prüfung genügt damit nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6. Fehlerhafte Abwägung und Alternativenvergleich

Der Alternativenvergleich in der Bundesfachplanung ist fehlerhaft. Trotz des überragenden öffentlichen Interesses am Vorhaben hätte eine intensivere Alternativenprüfung unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit erfolgen müssen. Umweltsensitive Bereiche wurden entgegen der Wertung des Gesetzgebers den raum- und umweltverträglichsten Trassenkorridor festzulegen nicht ausreichend priorisiert, und die Möglichkeit der Inanspruchnahme bereits befestigter oder versiegelter Flächen wurde nicht hinreichend geprüft. Die Abwägungsentscheidung stellt sich daher als fehlerhaft dar, da die Umweltbelange nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden.

II. Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses

1. Artenschutzrechtliche Mängel

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen artenschutzrechtliche Vorschriften des § 44 BNatSchG. Für die streng geschützten Fledermausarten sind die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verwirklicht werden. Die BI Bergheimfeld teilt insoweit die Mängel, die auch die Regierung von Unterfranken im Beteiligungsverfahren geltend gemacht hat, hier jedoch kein Gehör bei der BNetzA fand. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden, wäre eine Zulassung nur auf Grundlage von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich. Die Ausnahmevervoraussetzungen wurden jedoch weder geprüft noch ist ersichtlich, dass diese vorliegen.

2. Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren ist fehlerhaft. Das Schutzgut Fläche wurde trotz der ausdrücklichen Nennung in § 2 Abs. 1 UVPG nicht eigenständig geprüft. Das Schutzgut Boden wurde nicht sachgerecht bewertet, da die dauerhaften Beeinträchtigungen nicht angemessen berücksichtigt wurden. Für das Schutzgut Klima fehlt eine Prüfung nach § 13 KSG, insbesondere im Hinblick auf die Klimaschutzanforderungen und Treibhausgasemissionen. Eine Prüfung der Nullvariante unterblieb vollständig, obwohl diese zur umfassenden Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG erforderlich gewesen wäre.

3. Fehlerhafte Abwägung im Planfeststellungsverfahren

Die Abwägung im Planfeststellungsbeschluss ist fehlerhaft. Die unter Ziffer II.1. und II.2. aufgezeigten Umweltbelange wurden nicht nach Lage der Dinge vollständig ermittelt und nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens verkannt, insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und das Schutzgut Fläche. Auch der Alternativenvergleich ist unzureichend, da sich die Defizite aus der Bundesfachplanung im Planfeststellungsverfahren fortsetzen. Die Umgehung umweltsensitiver Bereiche und der Verzicht auf die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfeststellungsbehörde bei sachgerechter Abwägung zu einem abweichenden Ergebnis gelangt wäre.

Daher beantragte die Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. als gesetzlich anerkannte Umweltvereinigung die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, hilfsweise die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit.